

Merkblatt

EU-Beihilferechtliche Prüfung von Revolvingfonds-Darlehen

Stand: 11/2020

1. Überblick

Im Rahmen des Revolvingfonds werden aus Bundesmitteln zinslose Darlehen an Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege vergeben. Beteiligt im Rahmen der Darlehensvergabe sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Vertreter des Bundes, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sowie die Bank für Sozialwirtschaft AG, die den Revolvingfonds treuhänderisch verwaltet.

Da es sich bei der Darlehenssumme um öffentliche Mittel handelt, ist die Darlehensvergabe im Hinblick auf die Zinsvergünstigung auf die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht zu prüfen. Für die Anwendbarkeit des EU-Beihilferechts sind dabei Rechtsform, Gemeinnützigkeit oder soziale Zielsetzung des Darlehensempfängers unerheblich, solange eine wirtschaftliche Tätigkeit erbracht wird. Dies ist in der Regel immer dann anzunehmen, wenn Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt erbracht werden und auch privat-gewerbliche Unternehmen derartige Dienstleistungen erbringen könnten.

2. Beihilfen

Unter den Begriff Beihilfen sind vereinfacht öffentliche Zuwendungen ohne marktüblichen Gegenwert zu fassen, die für das begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, die vergleichbare wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, bedeuten.

Auch zinsvergünstigte Darlehen sind regelmäßig als Beihilfen zu qualifizieren. Die Höhe der Beihilfe wird dabei durch den sogenannten Subventionswert bestimmt (Berechnung siehe Pkt. 5.).

Beihilfen sind vor dem Hintergrund einer möglichen Verfälschung des freien Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig. Das EU-Recht sieht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem allgemeinen Beihilfeverbot vor.

3. Ausnahmen vom Beihilfeverbot

Das EU-Beihilferecht sieht im Rahmen sogenannter De-minimis-Regelungen Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot vor, wenn eine mögliche Wettbewerbsverfälschung durch die gewährte Beihilfe aufgrund der geringen Beihilfenhöhe auszuschließen ist. Es handelt sich insoweit um eine Privilegierung in Form einer Bagatellregelung.

Rechtsfolge ist, dass der gewährte wirtschaftliche Vorteil aufgrund der mangelnden Binnenmarktrelevanz nicht als Beihilfe im EU-rechtlichen Sinn (Artikel 107 AEUV) gilt und damit als sogenannte „De-minimis-Beihilfe“ rechtskonform ist.

Da sich der beihilferelevante Sachverhalt bei Darlehensvergaben aus dem Revolvingfonds in dem gewährten Zinsvorteil erschöpft, kommt die Anwendung einer De-minimis-Regelung in Betracht.

3.1. Allgemeine De-minimis-Verordnung

Zunächst ist die Allgemeine De-minimis-Verordnung¹ anzuführen, die weitgehend pauschaliert Beihilfen unter einem bestimmten Schwellenwert an Unternehmen aller Wirtschaftszweige freistellt.

Voraussetzung ist danach, dass die Höhe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von EUR 200.000 nicht übersteigt.

3.2. De-minimis-Verordnung für DAWI

Einschlägig im Falle der Darlehensvergabe an Institutionen und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege nach dem Revolvingfonds ist regelmäßig die De-minimis-Verordnung zu Beihilfen für die Erbringer sogenannter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse² (im Folgenden „De-minimis-Verordnung für DAWI“). Unter die De-minimis-Verordnung für DAWI fallen grob vereinfacht Dienstleistungen mit Gemeinwohlbezug bzw. der Daseinsvorsorge.

Die De-minimis-Verordnung für DAWI setzt den Höchstwert für eine De-minimis-Beihilfe auf EUR 500.000 – bezogen auf drei Steuerjahre – fest, sodass hier ein größerer Freiraum für staatliche Förderung besteht.

Die Höchstgrenze ist dabei grundsätzlich in Bezug auf das (Gesamt-)Unternehmen zu setzen. Mehrere getrennte rechtliche Einheiten sind für die Anwendung des EU-Beihilferechts als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten, Kriterien sind Kontrollbeteiligungen und andere funktionelle, wirtschaftliche und institutionelle Verbindungen. Insoweit kann auch Artikel 2 Absatz 2 der Allgemeinen De-minimis-Verordnung herangezogen werden. Ein (Gesamt-)Unternehmen liegt danach vor, wenn es

- die Mehrheit der Stimmrechte eines anderen Unternehmens hält oder diesbezüglich über die alleinige Kontrolle verfügt

¹ Verordnung 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – Geltung bis 31.12.2023

² Verordnung 360/2012 vom 25.04. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen – Geltung bis 31.12.2023

- berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen/abzuberufen oder einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.

4. Kumulierung

Der Höchstbetrag von EUR 500.000 je Unternehmen gilt für alle Maßnahmen, die nach der De-minimis-Verordnung für DAWI gewährt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie für dieselbe oder für unterschiedliche DAWI gewährt wurden.

De-minimis-Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung für DAWI können unter gewissen Bedingungen mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. Dabei darf die Gesamtsumme nicht den Schwellenwert von EUR 500.000 überschreiten. Beispielsweise kann ein Unternehmen, dem im laufenden sowie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren bereits EUR 150.000 nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung gewährt wurden, noch einen Betrag von bis zu EUR 350.000 nach der De-minimis-Verordnung für DAWI erhalten.

Um die Einhaltung der Höchstgrenze sicherzustellen, schreibt die De-minimis-Verordnung für DAWI vor, dass sämtliche weiteren De-minimis-Beihilfen nach dieser oder nach anderen De-minimis-Verordnungen, die das Unternehmen in dem einschlägigen Dreijahreszeitraum erhalten hat, von diesem anzugeben sind. Der Dreijahreszeitraum ist dabei fließend zu berücksichtigen, sodass bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie die in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen zu ermitteln und anzugeben ist.

Ein entsprechender Vordruck dieser De-minimis-Erklärung ist auf der Website www.sozialbank.de unter der Rubrik Produkte „Revolvingfonds“ abrufbar.

5. Berechnung des Subventionswertes

Im Rahmen einer Darlehensvergabe nach dem Revolvingfonds darf der Subventionswert unter den genannten Voraussetzungen den Schwellenwert von EUR 500.000 folglich nicht überschreiten.

Gemäß dem zwischen dem Bund und der Bank für Sozialwirtschaft AG geschlossenen Revolvingvertrag als Grundlage der Darlehensvergabe werden eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % der Darlehenssumme sowie eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,35 % der Darlehenssumme berechnet.

Die Höhe der Beihilfe wird bei zinsvergünstigten Darlehen aus der Differenz zwischen dem bei Kreditzusage marktüblichen Zinssatz, der durch den EU-Referenzzinssatz bestimmt wird, und dem tatsächlich im Rahmen der konkreten Darlehensvergabe gewährten Zinssatz (Revolvingfonds-Darlehen werden zinslos vergeben) errechnet und im sogenannten Subventionswert ausgedrückt. Die konkrete Berechnungsmethode zur Ermittlung der Höhe des Subventionswertes wurde von der EU-Kommission festgelegt.

Für die Berechnung des Subventionswertes im Einzelfall hat die Bank für Sozialwirtschaft AG einen **Subventionswert-Rechner** entwickelt, der die o.g. Bearbeitungsgebühren bereits berücksichtigt. Der Subventionswert-Rechner ist auf der Website www.sozialbank.de unter der Rubrik Produkte „Revolvingfonds“ aufrufbar.

6. Verfahren

Der Antragsteller kann mit Hilfe des Subventionswert-Rechners vorab den beihilferelevanten Wert des zu beantragenden Revolvingfonds-Darlehens berechnen und diesen gegebenenfalls mit weiteren erhaltenen De-minimis-Beihilfen addieren.

Auf diese Weise kann der Antragsteller kontrollieren, ob die Höchstgrenze von EUR 500.000 im relevanten Zeitraum eingehalten wurde. Der Antragsteller hat dann eine entsprechende De-minimis-Erklärung gegenüber der Bank für Sozialwirtschaft AG abzugeben.

Soweit der Schwellenwert eingehalten wird, kann das Revolvingfonds-Darlehen bewilligt werden. Im Rahmen der Darlehensvergabe wird dem Darlehensempfänger der genaue Subventionswert und die Bewilligung des Darlehens als De-minimis-Beihilfe mitgeteilt.

Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend, soweit die Allgemeine De-minimis-Verordnung Anwendung findet.

Hinweis:

Aufgrund der Vergabepaxis von Revolvingfonds-Darlehen ist regelmäßig davon auszugehen, dass die De-minimis-Grenzen eingehalten werden. Soweit kumuliert erhaltene Beihilfen oberhalb der De-minimis-Schwellenwerte liegen, ist die EU-beihilferechtliche Bewertung anhand der Allgemeinen Freistellungsverordnung³ bzw. des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission⁴ vorzunehmen, die nicht Gegenstand dieses Merkblattes sind.

Haftungsausschluss:

Dieses Merkblatt dient als Informationshilfe für die beihilferechtliche Beurteilung von Darlehensvergaben aus dem Revolvingfonds. Eine Haftung kann hierfür nicht übernommen werden.

³ Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

⁴ Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind